

Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder der Klassik Radio AG

Nach § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Billigung des Vergütungssystems der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Erstmals erfolgt die Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Klassik Radio AG am 22. Juni 2021 (vgl. § 26j Abs. 1 EGAktG).

Die Vergütung des Aufsichtsrates ist in § 19 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste und variable jährliche Vergütung. Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wird von der Verwaltung regelmäßig überprüft. Maßgeblich sind dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder sowie die von anderen, vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen. Sofern Vorstand und Aufsichtsrat Anlass zu einer Änderung des Vergütungssystems sehen, werden sie der Hauptversammlung ein geändertes Vergütungssystem und einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung von § 19 der Satzung unterbreiten; jedenfalls wird der Hauptversammlung das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat alle vier Jahre vorgelegt. In der Vergangenheit ist es nicht zu Interessenkonflikten einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates in Bezug auf das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gekommen. Sollte ein solcher Interessenkonflikt bei der Überprüfung des Vergütungssystems auftreten, werden der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat diesen ebenso behandeln wie andere Interessenkonflikte in der Person eines Organmitglieds, so dass das betreffende Organmitglied an der Beschlussfassung oder, im Falle eines schwereren Interessenkonflikts, auch an der Beratung nicht teilnehmen wird. Sollte es zu einem dauerhaften und unlösbaren Interessenkonflikt kommen, wird das betreffende Organmitglied sein Amt niederlegen. Dabei wird durch eine frühzeitige Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte sichergestellt, dass die Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch sachwidrige Erwägungen beeinflusst werden.

Die feste jährliche Vergütung unterscheidet sich in der Höhe für die Vorsitzende (Euro 15.000,--), ihren Stellvertreter (Euro 11.500,--) sowie die übrigen Mitglieder (Euro 7.500,--).

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine erfolgsbezogene jährliche Vergütung für jeden angefangenen Euro 0,1 ausgeschüttete Dividende, die Euro 0,1 je Aktie überschreitet, in Höhe von je Euro 1.000,-- und eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von Euro 50,-- für jeden angefangenen Zehntelprozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie in einem Zeitraum von drei Jahren gestiegen ist, wobei die Steigerung durch einen Vergleich des Konzernergebnisses je Aktie im dritten dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr ermittelt wird und die Steigerung oberhalb 30% liegen muss. Insgesamt ist die jährlich variable Vergütung für jedes Mitglied des Aufsichtsrats auf maximal Euro 5.000,-- begrenzt.

Augsburg, im Mai 2021

Klassik Radio AG